



**Christine Lambrecht**

BUNDESMINISTERIN DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

MOHRENSTRASSE 37  
10117 BERLIN  
TELEFON 030 / 18-580-9000

An alle  
Mitglieder der Bundestagsfraktionen  
von SPD, CDU und CSU

24. März 2020

Liebe Freundinnen und Freunde,

die COVID-19-Pandemie zwingt uns dazu, unser soziales, wirtschaftliches und öffentliches Leben in einem Ausmaß einzuschränken, das uns bis vor Kurzem noch völlig undenkbar erschien. Kindertagesstätten, Schulen, Freizeit- und Kultureinrichtungen, Gastronomiebetriebe und Einzelhandelsgeschäfte sind bundesweit geschlossen. Öffentliche Veranstaltungen sind untersagt. Die Menschen sind gehalten, ihre Wohnungen nur noch in bestimmten Fällen zu verlassen. Viele Personen müssen sich in häusliche Quarantäne begeben. Eltern können ihrer Arbeit nicht mehr wie gewohnt nachgehen, weil die Kinderbetreuung wegbricht. Viele Unternehmen müssen ihren Betrieb zurückfahren oder ganz einstellen. Gerichte und Staatsanwaltschaften arbeiten unter erheblich erschwerten Bedingungen.

Wir haben bereits tiefgreifende Maßnahmen ergriffen, um die COVID-19-Pandemie einzudämmen. Gleichzeitig müssen wir ihre ökonomischen und sozialen Folgen so gut wie möglich abfedern. Kein Mensch soll durch die Corona-Krise seine wirtschaftliche Existenz verlieren, kein Unternehmen in die Insolvenz getrieben werden!

Gestern haben wir – als Formulierungshilfe der Bundesregierung – einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der zur Bewältigung der Corona-Krise einen wesentlichen Beitrag leisten soll; den

*Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht.*

Die Regierungsfractionen haben die Absicht, die entsprechende Gesetzesvorlage aus der Mitte des Bundestags beim Bundestage einzubringen. Das wird ihrer Bedeutung bei der Bewältigung der Corona-Krise gerecht. Der Gesetzentwurf ist Teil eines umfassenden Hilfspakets, das mit einer voraussichtlich dreistelligen Milliardensumme die Krisenfolgen lindern wird.

Der Gesetzentwurf enthält Regelungen zu vier Themen:

### *1. Vertragsrechtliches Moratorium (Miete/Pacht, Darlehen, Leistungen der Grundversorgung)*

Die COVID-19-Pandemie kann dazu führen, dass Menschen erhebliche Teile ihres Einkommens verlieren und daher zeitweise nicht mehr in der Lage sind, ihre Schulden zu bezahlen. Wir hoffen, dass dies die Ausnahme bleibt, weil andere Maßnahmen – insbesondere Lohnfortzahlung und Kurzarbeitergeld für Beschäftigte, direkte Unterstützungsleistungen für Gewerbetreibende und Selbständige – die wirtschaftlichen Folgen der Krise abmildern. Wo dies aber nicht reicht, setzt der Schutz des vorliegenden Gesetzentwurfs ein. Dieser sieht ein krisenbedingtes Moratorium vor. Zeitlich begrenzt werden Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Kleinstunternehmen davor geschützt, dass ihnen wichtige Verträge gekündigt werden oder sie sich teuren Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen ausgesetzt sehen, die sie in noch größere wirtschaftliche Schwierigkeiten bringen.

Insbesondere müssen wir verhindern, dass Menschen ihre Wohnung und Unternehmen ihre Geschäfts- und Betriebsräume verlieren, allein weil sie infolge der Pandemie unter vorübergehenden Einnahmeausfällen leiden. Aus der Corona-Krise darf keine Obdachlosigkeitskrise werden. Daher wollen wir das Recht einschränken, Miet- und Pachtverhältnissen wegen Zahlungsrückständen zu kündigen, die während der Corona-Krise anfallen. Die Betroffenen müssen glaubhaft machen, dass die Rückstände tatsächlich auf den Auswirkungen der Corona-Krise beruhen. Der krisenbedingte Kündigungsschutz endet nach 24 Monaten. Damit besteht ausreichend Zeit, die ausstehenden Mietzahlungen nach Ausklingen der Pandemie nachzuholen.

Die ökonomischen Verwerfungen durch die COVID-19-Pandemie werden Menschen treffen, die ein Darlehen aufgenommen haben. Können sie ihren Kredit aufgrund von Einnahmeausfällen nicht mehr bedienen, droht die Kündigung. Die eingeräumten Sicherheiten werden verwertet – oftmals die Hypothek auf dem Eigenheim. Auch hier müssen wir eingreifen. Daher

führen wir für Verbraucherinnen und Verbraucher das Recht ein, die während der Krisenzeit fälligen Tilgungs- und Zinszahlungen für drei Monate zu stunden, d.h. aufzuschieben. Anschließend verlängert sich der Darlehensvertrag um ebendiese Zeit. Voraussetzung ist: Infolge der Krise könnten die Betroffenen ihren Lebensunterhalt oder den Lebensunterhalt der Menschen, für die sie verantwortlich sind, nicht mehr angemessen bestreiten, wenn sie den Kredit weiter bedienen. Die Bundesregierung wird genau verfolgen, wie sich die wirtschaftliche Lage entwickelt und kann die Regelung, so erforderlich, auf Kleinunternehmen ausdehnen.

Besonders wichtig sind schließlich Leistungen der Grundversorgung, nämlich Gas-, Wasser- und Stromlieferverträge. Hier schaffen wir ein Leistungsverweigerungsrecht sowohl für Verbraucherinnen und Verbraucher als auch für Kleinunternehmen, die sich pandemiebedingt in einer Notlage befinden. Das bedeutet: Sie können die vereinbarten Zahlungen vorübergehend einstellen, ohne dass ihnen das Wasser abgedreht oder die Leitungen gekappt werden. Später müssen sie die Zahlungen natürlich nachholen.

Diese vertragsrechtlichen Moratorien sollen zunächst nur in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 gelten. Sollte sich herausstellen, dass die Krise deutlich länger andauert, können wir den Zeitraum durch Rechtsverordnung schnell und unbürokratisch verlängern.

Das Coronavirus stellt alle Teile der Gesellschaft vor immense Herausforderungen. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen vertragsrechtlichen Moratorien sind Ausdruck der in dieser Situation gebotenen gesellschaftlichen Solidarität. Es geht darum, die Lasten fair zu verteilen.

## *2. Vorübergehende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und flankierende Regelungen*

Wir werden Unternehmen helfen, die wegen der Corona-Krise in wirtschaftliche Schieflage geraten. Die Bundesregierung wird umfangreiche Hilfen für die betroffenen Unternehmen bereitstellen.

Vermeiden müssen wir, dass Unternehmen nur deshalb zum Insolvenzgericht gehen, weil die von uns beschlossenen Hilfen nicht rechtzeitig bei ihnen ankommen. Die reguläre Drei-Wochen-Frist der Insolvenzordnung ist für die aktuelle Krisensituation zu kurz bemessen. Deshalb wollen wir die Insolvenzantragspflicht für die betroffenen Unternehmen rückwirkend von Anfang März bis Ende September aussetzen. Für drei Monate ab Inkrafttreten des Gesetzes

schließen wir auch die Möglichkeit aus, dass Gläubiger einen Insolvenzantrag erzwingen, wenn der Grund nicht bereits am 1. März 2020 vorgelegen hat. Durch diese Regelungen gewinnen die betroffenen Unternehmen auch Zeit, um – im Hinblick auf das Ende der Pandemie – Sanierungs- oder Finanzierungsvereinbarungen zu schließen.

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht flankieren wir durch zwei Regelungen, die es erleichtern, die Unternehmen wieder auf ein solides Fundament zu stellen. Erstens begrenzen wir die Möglichkeit, Zahlungen und Leistungen des krisengeschüttelten Unternehmens an Dritte anzufechten. Dadurch stiften wir für die Vertragsparteien des betroffenen Unternehmens das Vertrauen, erhaltene Leistungen rechtssicher behalten zu dürfen, und motivieren sie so zur Fortsetzung der Geschäftsbeziehung. Zum anderen sollen die Geschäftsleiter während der Corona-Krise nur eingeschränkt für Zahlungen haften, die sie nach Insolvenzreife des Unternehmens vornehmen. Im Zusammenspiel mit den Anfechtungsbeschränkungen erleichtern wir so die Vergabe von Sanierungskrediten. Denn diese kann nun praktisch auch ohne die sonst erforderlichen, aber langwierigen und kostspieligen Sanierungsgutachten erfolgen.

### *3. Änderungen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht*

Aktiengesellschaften, GmbHs und sonstige Gesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und Wohnungseigentümergeinschaften bleiben nur dann handlungs- und beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder ihrer entscheidungsbefugten Organe zu bestimmten Zeiten versammeln können. Wegen der aktuell erforderlichen Maßnahmen des Infektionsschutzes wird dies in nächster Zeit nicht möglich sein. Das ist ein ernsthaftes Problem, das im schlimmsten Fall sogar die Existenz von Unternehmen bedrohen kann. Hier schaffen wir mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Abhilfe.

Wir erweitern die Möglichkeiten, gesellschaftsrechtliche Entscheidungen zu treffen, ohne dass dafür Menschen physisch zusammenkommen müssen. Der Gesetzentwurf eröffnet zum Beispiel für Aktiengesellschaften die Möglichkeit, eine komplett virtuelle Hauptversammlung abzuhalten. Weitere Regelungen zielen darauf ab, für den Zeitraum der Corona-Krise die Gründe für ein physisches Zusammenkommen gesellschaftsrechtlicher Funktionsträger einstweilen entfallen zu lassen. So setzt die Beschlussfassung von GmbH-Gesellschaftern in Textform oder durch schriftliche Stimmabgabe nicht länger voraus, dass sämtliche Gesellschafter mit

diesem Verfahren einverstanden sind. Die Zeitpunkte, zu denen bestimmte gesellschaftsrechtliche Beschlüsse zu fassen sind, werden flexibilisiert. Umwandlungsmaßnahmen sollen nicht daran scheitern, dass die bisher geltende Frist für die Anmeldung beim Handelsregister wegen der bestehenden Sondersituation und der damit einhergehenden Verwerfungen nicht eingehalten werden kann.

Um die Finanzierung der Wohnungseigentümergeinschaften sicherzustellen, ordnen wir gesetzlich an, dass der zuletzt beschlossene Wirtschaftsplan bis zum Beschluss eines neuen Wirtschaftsplans fort gilt.

#### *4. Krisenbedingte Hemmung der Unterbrechungsfristen im Strafverfahren*

In der gegenwärtigen Situation ist die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege in erheblichem Maße beeinträchtigt. Die physische Zusammenkunft der Prozessbeteiligten im Verhandlungssaal kann eine Ansteckung mit dem Coronavirus nach sich ziehen. Dies muss vermieden werden. Maßnahmen, die der Eindämmung der COVID-19-Pandemie dienen, dürfen also nicht deshalb unterbleiben, weil dann der Strafprozess zu platzen droht. Andererseits bleibt es auch in der Krise dabei, dass Angeklagte ein Recht darauf haben, dass ihr Strafverfahren zügig und nur mit moderaten Pausen durchgeführt wird.

Der Gesetzentwurf bringt das öffentliche Interesse, auch in der Krisenzeit eine funktionsfähige Strafrechtspflege zu gewährleisten, und die Interessen der Angeklagten in Ausgleich. Die reguläre Unterbrechungsfrist für eine strafgerichtliche Hauptverhandlung wird maximal für zwei Monate gehemmt, solange sie aufgrund von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden kann. Dies erfasst beispielsweise die Fälle, dass der Gerichtsbetrieb insgesamt eingeschränkt ist oder dass am Prozess Personen teilnehmen müssten, die sich in häuslicher Quarantäne befinden oder zu einer besonderen Risikogruppe gehören. Das Zusammenspiel des im Gesetzentwurf vorgesehenen Hemmungstatbestandes mit den in der Strafprozessordnung enthaltenen Vorschriften zur Unterbrechung der Hauptverhandlung führt dazu, dass ein Strafverfahren für eine Maximaldauer von drei Monaten und zehn Tagen unterbrochen werden kann, wenn die derzeitige Krisensituation dies erfordert.

Liebe Freundinnen und Freunde, die gegenwärtige Lage erfordert ein schnelles und entschlossenes Handeln. Es ist unsere Aufgabe, die schwerwiegenden sozialen und ökonomischen Folgen, die mit der COVID-19-Epidemie verbunden sind, soweit es geht abzufedern. Die vorgelegte Formulierungshilfe für eine Gesetzesvorlage leistet hierfür einen zentralen Beitrag. Sie enthält das Versprechen auf ökonomische Absicherung und auf gesellschaftliche Solidarität in dieser Krisensituation. Nicht zuletzt will sie dadurch gesellschaftlichen Optimismus erlauben in dieser bedrückenden Zeit. Ich bitte deshalb um Ihre und Eure Unterstützung des vorgelegten Entwurfs.

Herzliche Grüße